

zung desselben; man muß also wohl von der Zeit noch so Manches erwarten. Nun komme ich auf das Deputations-Gutachten. Der I. Theil rath uns an, den Petenten zu bescheiden, daß er sich dormalen bei der Zusicherung der Staatsregierung beruhigen möge in Betreff einer bald zu hoffenden Verbesserung seiner Stellung, und ich frage die Kammer: Ob sie diesem I. Theile des Deputations-Gutachtens beistimme? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Der zweite Theil geht dahin, daß man im Verein mit der II. Kammer die Erwartung ausspreche, daß der Beschwerdeführer für das, was er bisher zu fordern gehabt, aber nicht erhalten hat, auf eine angemessene Weise entschädigt werden möge. — Die darauf gestellte Frage wird mit 21 gegen 7 Stimmen verneint.

Präsident: Die nächste Session würde, obgleich wir Gegenstände vorliegen haben, doch nicht bestimmt werden können, um nicht Collision mit den in der II. Kammer jetzt vorliegenden Beschäftigungen herbeizuführen, sie wird aber bald stattfinden, und ich werde durch Karten einladen lassen.

Hierauf schließt der Präsident 3 Uhr die Sitzung.

Hundert und vierzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 4. Juli 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung über das Dekret vom 20. Febr. 1837, mehrere ständische Anträge in Bezug auf Angelegenheiten des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend. — Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budjet. — G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts: 66) Für die evangelischen Kirchen und Schulen; a) für die Kirchen.

Die Sitzung beginnt in Gegenwart von 60 Mitgliedern gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr. Zuvörderst wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und nach einer kurzen Bemerkung von Seiten des Königlichen Commissairs D. Hanel für genehmigt erachtet. Dasselbe wird hierauf von den Abgg. v. Eysler und Scholze mit unterzeichnet.

Abg. v. Kiesenwetter: Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob in Folge der gestrigen Bewilligung, da die Abzahlung von 14,000 und 10,000 Thalern aus Kassenbeständen von der Kammer genehmigt worden ist, die Zinsen bei der Budgetverwilligung abgemindert werden sollen. Ich bin aber der Meinung, daß das nicht geschehen kann, und zwar aus dem Grunde, weil diese Abzahlungen nur in einer gewissen Zeit erfolgen, und also die Zinsen vom Anfange der Budgetperiode bis zur Auszahlung immer noch gebraucht werden. Die Abminderung dieser Zinsen nach der Abzahlung wird jedenfalls noch beim Rechenschaftsbericht vorkommen.

Hierauf beginnt der Vortrag aus der Registrande, welche Folgendes enthält:

1) Der Abgeordnete Adler bittet um Urlaub vom 6. dieses Monats bis Ende August l. J.

Präsident: In Folge dieses Gesuchs habe ich an die Kammer die Frage zu richten: Ob sie den von dem Abg. Adler gesuchten Urlaub ertheilen wolle? Erfolgt einstimmig.

Präsident: Da nun die Abwesenheit des Abgeordneten längere Zeit dauert, so frage ich die Kammer: Ob der Stellvertreter des Abg. Adler einzuberufen sei? Einstimmig Ja! Auf der Registrande steht ferner:

2) Petition der Gemeinde zu Groß-Schönau, Joh. Gottfried Benzel und Cons., um Entbitdung von der unterm 18. Mai 1832 erlassenen polizeilichen Verordnung, die Bedachung der Gebäude mit Ziegeln oder Lehmschindeln betreffend. (An die 4. Dep.)

Präsident: Es kann nun zur Tagesordnung übergegangen werden, und zwar zuvörderst zur Berathung des Berichts auf das höchste Dekret vom 20. Febr. 1837, mehrere ständische Anträge in Bezug auf Angelegenheiten des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend, weil der Referent wünschte, daß dieser Gegenstand eher zur Berathung kommen möchte, als die übrigen Theile des Ausgabebudgets. Ich ersuche nun den Referenten, der Kammer darüber Vortrag zu erstatten.

Referent Sachße begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt zunächst das hohe Dekret vom 20. Februar 1837 unter Punct 1. so wie das Deputations-Gutachten dazu der Kammer vor. —

Die getreuen Stände haben in der Beilage B. zu der das Budget betreffenden Schrift vom 25. October 1834 unter F. folgende Anträge gestellt: 1) Es möge der nächsten Ständeversammlung eine Uebersicht der vorhin beim Kirchenrathe und Oberconsistorium verwalteten sämtlichen Kassen, unter Angabe ihrer Fonds und Zwecke, mitgetheilt und bei denjenigen, welche allgemeinen Landeszwecken gewidmet seien, die Einnahme und Ausgabe beim Budget berechnet, bei solchen aber, bei denen allgemeine Landesanstalten in Betracht kämen, die stiftungsmäßigen Zwecke jedoch nicht mehr zu erreichen sein sollten, die ständische Bewilligung zu deren Verwendung für andere ähnliche Zwecke nach §. 60. der Verfassungsurkunde in Anregung gebracht werden.

Der Deputationsbericht sagt hierzu:

Die dem höchsten Dekret unter A. angedruckte Uebersicht der bei dem hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten öffentlichen Fonds und Privatstiftungen giebt deren Ursprung, Bestimmung und Vermögensbestand genau an. Bei denen, welche allgemeinen Landesanstalten gewidmet, ist die Rechtfertigung der aufgestellten Postulate aus den für diese Fonds geführten Rechnungen und der Nachweis der zweckmäßigen Verwendung des Ertrags zugesichert. In Betreff des Universitätsfonds ist dies neuerdings durch Mittheilung der Gehalte geschehen, welche die Professoren der Landesuniversität aus diesem Fonds beziehen. Es dürfte aber wohl nicht die Absicht der vorigen Ständeversammlung gewesen sein, und wenigstens geht dies nicht aus dem Antrage unter 1. hervor, jetzt ohne besondere Veranlassung die Rechnungen über die öffentlichen Fonds und über die Privatstiftungen zu prüfen. Auch möchte sich dies in Ansehung letzterer oft gar nicht aus